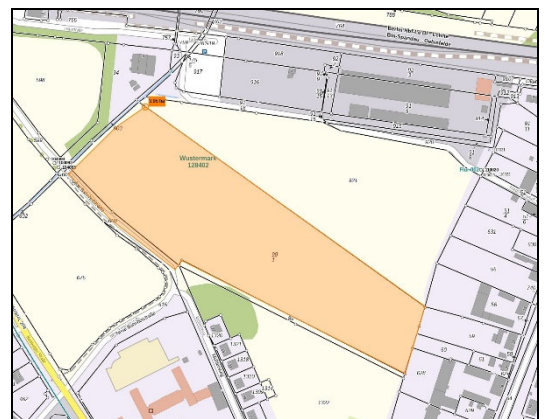
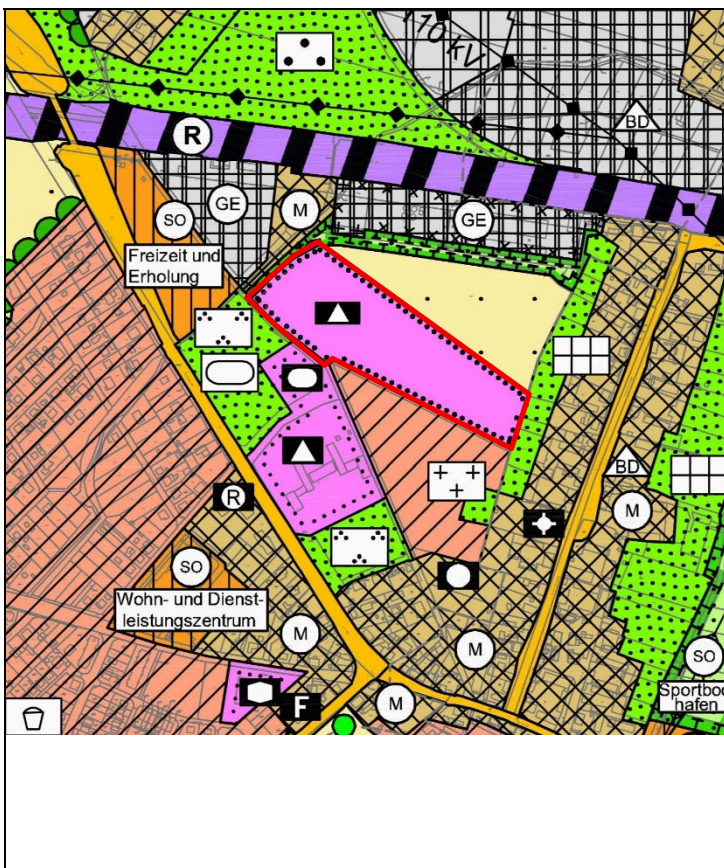


oben: Flächennutzungsplan (FNP)
Gemeinde Wustermark 2006
mit Lage des Änderungsbereiches
(rote Umrandung)

links: Flächennutzungsplan (FNP)
Gemeinde Wustermark 2006
Ortsumitte
Maßstab 1:10.000



oben: Webatlas © GeoBasis-DE/LGB
(2025), dl-de/by-2-0
Darstellung des räumlichen Geltungs-
bereiches der FNP-Änderung (oran-
gene Fläche)

links: Flächennutzungsplan (FNP)
Gemeinde Wustermark
und 6. geänderte Darstellung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
mit der Fläche für baulichen Anlagen
und Einrichtungen für den Gemein-
bedarf, Zweckbestimmung Schule
Maßstab 1:10.000



Planzeichenerklärung

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES / ORTSTEILGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

WOHNBAUFLÄCHE	GEPLANT	
GEMISCHTE BAUFLÄCHE	GEPLANT	
GEWERBEGBEIT	GEPLANT	
INDUSTRIEGEBIET		
SONDERGEBIET (mit Nutzungsangabe)	GEPLANT	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

GEMEINBEDARFSFLÄCHE	
Rathaus	Kirche
Kommunale Nutzung	Kita
Schule	Feuerwehr
Sporthalle	

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSTRASSEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE
ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

VER- BZW. ENTSORGUNGSFLÄCHEN
Elektrizität
Trinkwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

OBERIRDISCH (mit Angabe der Leitungsart)
UNTERIRDISCH (mit Angabe der Leitungsart)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

GRÜNFLÄCHE	Dauerkleingärten
Parkanlage	private Gärten
Friedhof	sonstige Grünflächen
Sportplatz	
Spielplatz	
BESONDERE GRÜNFLÄCHE Umweltbildungsparke / Schaugatter	

WASSERFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

WASSERFLÄCHE
PFUHL, SÖLLE
Sportboothafen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

ACKER

WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

WALD	
ERHOLUNGSWALD	SCHUTZWALD

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

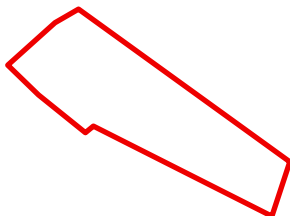
SUKZESSIONSFLÄCHE UND SONSTIGE BIOTOPPFLEGE
KLEINFLÄCHIGE UND EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG
WEITRÄUMIGE GRÜNLANDNUTZUNG
STREUOBSTWIESE
WALD
ORTSRANDGESTALTUNG, EINGRÜNUNG VON SIEDLUNGSFLÄCHEN
BAUMREIHE, BAUMALLEE
HECKEN, FELDGEHÖLZE

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)

BUNDESAUTOBAHN / BUNDESSTRASSE	
BAHNANLAGE / REGIONALHALTEPUNKT	
BUNDESWASSERSTRASSE, GRABEN/GEWÄSSER I. ORDNUNG	
DENKMALGESCHÜTZTES ENSEMBLE	
BODENDENKMAL	
WASSERSCHUTZGEBIET ZONE II UND III	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
NATURSCHUTZGEBIET	
EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET (SPECIAL PROTECTED AREA)	
FLORA FAUNA HABITAT	
GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL	
VORRANGGEBIET (Abbau Quarzsand)	
SANIERUNGSGEBIET	
VERMERKE / SONSTIGE PLANZEICHEN	
FLÄCHEN, DIE VON EINER DARSTELLUNG AUSGENOMMEN SIND ("Weiße Flächen")	
BEABSICHTIGTES SONDERGEBIET Verkehr, Gewerbe, Freizeit, Erholung, Sport, Bildung, Kultur, Hotel	
ALTLASTENFLÄCHE (Abgrenzung abschließend festgestellt)	
EHEMALIGE DEPONIE	
ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE	
GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL, GEPLANT	
ERDGASSPEICHER	



Räumlicher Geltungsbereich
der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark
zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße"



Begründung

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4,17 ha.

Der FNP wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" geändert.

Planungsanlass

Die Grundschulen im Landkreis Havelland weisen seit zehn Jahren eine starke positive Entwicklung der Schülerzahlen auf. Im östlichen Havelland ist in den vergangenen Jahren eine Steigerung von 32,5% festzustellen. Die langfristige Prognose bis 2033 / 2034 geht aktuell von einem konstanten Fehlbedarf an Schulplätzen in der Jahrgangsstufe 7 im östlichen Havelland insbesondere für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) aus, sodass die Errichtung des Gymnasiums ein erster Schritt zur weiteren Entwicklung der Schullandschaft ist.

Im Zuge der Standortfindung war die schnelle Umsetzbarkeit des Bauvorhabens, das durch verschiedenste Parameter (Artenschutz, Kampfmittelbelastung, Baufreiheit, Lage in oder ganz in der Nähe von Schutzgebieten etc.) durchaus lange Verzögerungen erfahren kann, eine Entscheidungskriterium. Dazu kommen Kriterien, die die Kosten nicht unmaßgeblich beeinflussen wie bspw. die straßenseitige Erschließung.

Der Landkreis Havelland ist nach § 100 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Die Träger nach § 100 BbgSchulG sind gemäß der Regelung des § 104 Absatz 1 BbgSchulG verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Das Bedürfnis besteht.

Als Standort für das neu zu errichtende Gymnasium wird Wustermark festgelegt, da dieser Standort in Auswertung der schulentwicklungsplanerischen Kriterien und der baufachlichen Voraussetzungen am besten geeignet ist.

Der Standort in Wustermark ist sehr zentral im östlichen Havelland gelegen. Außerdem ist der Standort gut mit ÖPNV und SPNV erschlossen und bereits jetzt gut aus allen Richtungen des östlichen Havellandes erreichbar. Aus baufachlicher Sicht ist dieser Standort von allen am besten geeignet, da es hier nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Faktoren gibt, die eine zeitliche Verzögerung bzw. zusätzliche Mehrkosten nach sich ziehen könnten.

In Kenntnis und Anerkennung dieser Sachlage hat der Kreistag des Landkreises Havelland am 07.10.2024 den Grundsatzbeschluss zur Neuerrichtung eines 4-zügigen Gymnasiums im östlichen Havelland inklusive der Standortentscheidung (BV-0028/24) gefasst.

Planungserforderlichkeit

Der in der Gemeinde Wustermark für die Errichtung des Gymnasiums favorisierte Standort liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des seit dem 21.05.2025 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße".

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des zu errichtenden Gymnasiums mit seinen Sport- und Erschließungsanlagen kann nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" entnommen werden. Die auf eine Wohnbebauung in kleinteiligen Quartieren ausgerichtete städtebauliche Struktur lässt keine großflächigen baulichen Anlagen zu. Auch die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die das Plangebiet querende öffentliche Grünfläche stehen den bau- und flächenbezogenen Anforderungen des Gymnasiums und seiner Sport- und Erschließungsanlagen entgegen.



Für die planungsrechtliche Zulässigkeit des zu errichtenden Gymnasiums ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" erforderlich. Somit hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 04.03.2025 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" beschlossen.

Das Vorhaben lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wustermark entwickeln. Demzufolge hat die Gemeindevertretung die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen. Der räumliche Geltungsbereich der nun 6. FNP-Änderung entspricht dem der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße".

Planungsziel

Mit der FNP-Änderung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der für die Neuerrichtung eines 4-zügigen Gymnasiums inklusive entsprechender Sportanlagen unter Berücksichtigung der Erweiterungsoption auf eine 6-Zügigkeit zu ändernde Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" aus dem FNP entwickelt werden kann. Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange sollen besonders berücksichtigt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der FNP-Änderungsbereich zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" wie folgt begrenzt wird:

- im Norden von der Ackerfläche Richtung Bahnhof Wustermark,
- im Osten von der rückseitigen Bebauung der Friedrich-Rumpf-Straße,
- im Süden von der Ackerfläche westlich des Friedhofs Wustermark sowie
- im Westen von der Neuen Bahnhofstraße.

Das Plangebiet 6. FNP-Änderung wird von einer großräumigen für den Ackerbau genutzten Landwirtschaftsfläche sowie von der Straßenverkehrsanlage der Neuen Bahnhofstraße geprägt.

FNP und Raumordnung

Die im FNP dargestellte geplante Wohnbaufläche soll zugunsten einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" geändert werden.

Nach der Lage des zu ändernden Bereichs folgt die Änderung den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Seine Inhalte bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wustermark. Die künftige Fläche für den Gemeinbedarf dient der Bildungsinfrastruktur infolge der Wohnsiedlungsentwicklung in und um Wustermark. Die Zuordnung der Nutzungen wird unter umweltschonenden Gesichtspunkten vorgenommen.

Die Ziele des Landentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) werden beachtet, die Grundsätze berücksichtigt. Das Plangebiet der 6. FNP-Änderung hat Anschluss an das Siedlungsgebiet von Wustermark und liegt außerhalb des Freiraumverbundes. Ziele der Raumordnung stehen somit der geplanten Entwicklung nicht entgegen.

Nach der Festlegungskarte des am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 bekanntgemachten Sachlichen Teilregionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist der Ortsteil Wustermark ein Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung (Ziel Grundfunktionale Schwerpunkte).

Nach der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 06.06.2023 ist der Ortsteil Wustermark nicht von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) betroffen.

Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, seiner Begründung und dem Umweltbericht konnten im Zeitraum vom 21. August 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025 Stellungnahmen abgegeben werden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der parallel zur 3. Ände-



zung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" vorzunehmenden 6. FNP-Änderung berücksichtigt. Die Darstellungen der Änderung des FNP's widersprechen nicht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Die 6. FNP-Änderung entspricht dem grundsätzlichen Entwicklungsziel des FNP, einer Siedlungsentwicklung.

2 Umweltinformationen

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs der 6. FNP-Änderung sind für die Umweltprüfung sind nachfolgende Sachverhalte ermittelt worden.

2.1 Einleitung

2.1.1 Inhalt und Ziele der 6. FNP-Änderung siehe unter Nr. 1 der Begründung

2.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Für den Änderungsbereich sind insbesondere folgende umweltbezogenen Informationen, Fachplanungen und Rechtsvorschriften zu berücksichtigen:

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Dazu schreibt § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) im Besonderen eine grundsätzlich ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser vor.

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u. a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen auch die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern. Insbesondere sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Dabei sind der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorbeugung ihres Entstehens nach § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wesentliche Aspekte. Maßgeblich sind hier vor allem:

- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 - Schallschutz im Hochbau;
- DIN 18 005-1 "Schallschutz im Städtebau" - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
- DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schall-



technische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung",

- RLS 90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe - RLS-90.

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Laut § 15 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Eingriffsregelung); diese Vorschrift ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Wildlebende Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensstätten und Biotope sind zu schützen (§§ 37 ff. BNatSchG).

Einzelbäume sind nach Maßgabe der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung) als geschützte Landschaftsbestandteile zu schützen.

Denkmale sind nach § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (La-Pro) fordert die Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes. Zielstellung ist weiterhin eine Entwicklung der erlebniswirksamen Landschafts- und Orts-

bilder im siedlungsgeprägten Raum und die Freiraumsicherung. Für die Naherholung sind erlebnisreiche Grünzüge und Ortsbilder zu entwickeln. Für die Erholung bestimmte Freiräume sollen insbesondere auch durch die Bauleitplanung gesichert werden.

Der Teillandschaftsplan 1 "Ziele und Maßnahmen" der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom Juli 1997 stellt für den räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" eine Fläche für neu geplante Wohn- und Mischgebiete einschließlich Gärten / Sondergebiete sowie den Erhalt, Pflege und Ergänzung von Obstbaumalleen dar.

Gemäß § 9 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Wenn den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies nach § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen.

Die FNP-Änderung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" trägt den Inhalten der Landschaftsplanung im Grundsatz Rechnung.

2.1.3 Datengrundlagen der Umweltprüfung

Die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgte auf Grundlage

- des Bestandsplans zur 3. Änderung des B-Plans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" der Gemeinde Kloster Wustermark in der Fassung vom März 2026, Büro für Umweltplanungen, Dipl.-Ing. Frank Schulze,
- der Schallschutzfachlichen Stellungnahme zur Schallimmissionssituation für die frühzeitige Beteiligung X1237.007.01.001 vom 25.02.2026 der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG /6/

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die im Änderungsbereich vorzunehmende umweltbezogenen Untersuchungen ein-



schließlich des Umweltberichts sowie die im laufenden Verfahren eingehenden fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen ausgewertet.

2.1.4 Methodik der Umweltprüfung

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen wird entsprechend Anlage 1 zum BauGB zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, durchgeführt. Dazu wird das komplexe Themengeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern untergliedert und unter Berücksichtigung schutzgutspezifischer Umweltziele und Wirkräume analysiert.

Auch wird eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

Hieran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an. Hierzu werden die möglichen erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, einschließlich indirekter, sekundärer und kumulativer Auswirkungen sowie Wechselwirkungen, beschrieben.

Den aufgeführten relevanten Umweltschutzziele wird dabei Rechnung getragen; insbesondere dienen sie als Beurteilungsmaßstäbe für die Umweltverträglichkeit.

Es folgen u. a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie eine Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die jeweils schutzgutbezogene Abarbeitung erfordert abschließend eine die einzelnen Umweltauswirkungen in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung, die in enger Verbindung mit der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB) vorgenommen wird.

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes (Basisszenario)

Innerhalb des Änderungsbereichs und auch angrenzend sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Folgende Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete befinden sich in der weiteren Umgebung:

- in einer südöstlichen Entfernung von ca. 3,9 km das FFH-Gebiet "Döberitzer Heide" (Natura 2000-Nummer DE 3444-303) sowie das SPA-Gebiet "Döberitzer Heide" (Natura 2000-Nummer DE 3444-401).

Der Bereich der 6. FNP-Änderung liegt in keinem Naturschutzgebiet (NSG) und in keinem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Jedoch befinden sich in der näheren Umgebung zum Plangebiet der 3. Änderung des B-Plans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" folgende Schutzgebiete:

- in einer nordöstlichen Entfernung von ca. 2,9 km das LSG "Nauen-Brieselang-Krämer" (Gebiets-ID 3343-602) und
- in einer südöstlichen Entfernung von ca. 2,3 km das LSG "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" (Gebiets-ID 3544-601) und

Die Fläche des 6. FNP-Änderungsbereichs ist unbebaut und unterliegt derzeit einer großräumigen für den Ackerbau genutzten Landwirtschaftsfläche sowie der Straßenverkehrsanlage der Neuen Bahnhofstraße. Im räumlichen Geltungsbereich des 6. FNP-Änderung sind vorhanden

- am Nordrand und mittig in der gesamten Ackerfläche eine Gehölzgruppe aus vier Buchen und einer Birke,
- am Nordrand und östlich in der gesamten Ackerfläche eine Gehölzgruppe aus einer Eiche, zwei Ahorn- und zwei Apfelbäumen,
- in der östlichen Ackerfläche eine Gehölzgruppe aus einem Apfelbaum, zwei Buchen, zwei Linden und zwei Ahornbäumen sowie



- elf, die Fahrbahn der Neuen Bahnhofstraße in Reihe begleitende Straßenbäume.

Der FNP-Änderungsbereich stellt sich als großflächig unversiegelte Ackerfläche dar, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird (Bodenumbruch, Düngung, Pflanzenschutz, Mahd, Befahren mit schwerer Landtechnik). An der Südwestgrenze des Plangebiets verläuft die asphaltierte Neue Bahnhofstraße mit begleitendem Gehweg. An der Nordgrenze zieht sich ein künstlich angelegter Graben. Ungestörte Flächen- und Bodenverhältnisse sind demnach im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Die Fläche des Plangebiets kann, aufgrund der intensiven Nutzungen als anthropogen vorgeprägt eingeschätzt werden, da hier Beeinträchtigungen vorhanden sind. Aufgrund dieser vorhandenen Beeinträchtigungen kann die Fläche des Plangebiets als vorbelastet bezeichnet werden.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Die Vogelarten der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen und als Vögel des Siedlungsbereichs und seiner Grünflächen. Die vorhandenen Störungen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben. Die vorhandenen Störungen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen) wird von der Art toleriert, da sie sich hier angesiedelt hat.

Faunistische Angaben über das Plangebiet liegen nicht vor. Somit wurde die vorhandene Fauna im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung im Zeitraum von März bis September 2025 untersucht. Die Daten werden derzeit ausgewertet, so dass hier zum Vorentwurf noch Aussagen getroffen werden können.

Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Die vorhandene Fauna im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung im Zeitraum von

März bis September 2025 untersucht. Die Daten werden derzeit ausgewertet, so dass hier zum Vorentwurf noch Aussagen getroffen werden können.

Geschützte Pflanzenarten (Anhang FFH-Richtlinie, BArtSchV) wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Bis zur Umsetzung der Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" mit einer künftigen Wohnnutzung würde bei Nichtdurchführung der Planung:

- der FNP-Änderungsbereich weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden können,
- der Wasserhaushalt gegenüber natürlichen Verhältnissen gleichbleibend bleiben,
- signifikante Änderungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers nicht zu erwarten sein,
- Lokalklimatisch keine wesentliche Veränderung eintreten; die lufthygienische Situation sich nicht erheblich anders darstellen,
- die vorhandene Biotoptypenstruktur erhalten bleiben und keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden,
- die Habitatstruktur für Tiere nicht verändert werden; das voraussichtlich geringe Artenspektrum im Änderungsbereich erhalten bleiben,
- das Orts- und Landschaftsbild sich nicht wesentlich von dem bei Durchführung der Planung unterscheiden,
- die Erholungseignung und Zugänglichkeit nicht wesentlich anders sein; bei Nichtdurchführung der Planung würde kein anlagenbezogener Lärmemittent auf den Änderungsbereich und seine Umgebung wirken,
- ein Bodendenkmal unberührt bleiben.

Die 6. FNP-Änderung trägt den Inhalten der Landschaftsplanung Rechnung. Es erfolgt keine Inanspruchnahme und Zerschneidung des großräumigen Freiraums.



2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung des FNP bezieht sich ausschließlich auf bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Somit wird eine Neuinanspruchnahme von baulich bisher unberührten Flächen vorbereitet.

Die geplante Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf hat eine zusätzliche Bodenversiegelung zur Folge. Die damit verbundenen Funktionsverluste des Bodens und des Wasserhaushaltes können durch geeignete Maßnahmen vor Ort minimiert werden.

Es wird keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers hervorgerufen; die Planung steht der Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands nicht entgegen. Das anfallende Niederschlagswasser kann voraussichtlich auf den unversiegelten Flächen vor Ort und in eigens dafür zu schaffenden Versickerungsanlagen innerhalb des Änderungsbereichs versickert werden; dies trägt zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung bei. Abzuleitende Regenwassermengen, vor allem von Verkehrsflächen, bedürfen vor Einleitung in die Vorflut ggf. einer Abwasserbehandlung.

Das anfallende Schmutzwasser wird getrennt gesammelt und zur Reinigung außerhalb des Änderungsbereichs abgeleitet.

Negative Auswirkungen auf die klimaökologische Situation können sich durch die zusätzliche bauliche Erweiterung des Siedlungszusammenhangs und geringfügig durch damit verbundene Verluste an klimawirksamer Vegetation im Gebiet ergeben. Die Entstehung von Wärmeinseleffekten und Hitzestress ist jedoch auch bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

Auch eine klimatisch wirksame Begrünung der Bauflächen kann zumindest teilweise kompensierend wirken. Auswirkungen auf die Lufthygiene können durch den motorisierten Fahrzeugverkehr von und zum Gymnasium verursacht werden. Aufgrund der exponierten Lage im

Siedlungsraum sind keine lufthygienischen Belastungen zu erwarten. Andere, in besonderem Maße schadstoffemittierende Nutzungen sind im Änderungsbereich auch künftig nicht zu erwarten.

Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen wird neben dem Mobilitätskonzepten zur Erschließung des Gymnasiums maßgeblich von der Ausgestaltung des Energie- und Wärmekonzepts für die hochbaulichen Anlagen der Rettungswache abhängen. Eine besondere Anfälligkeit der Gemeinbedarfsfläche gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Durch die Bauflächenentwicklung entstehen Vegetationsverluste aus der ackerbaulichen Nutzung. Die Veränderung der Vegetationsstrukturen und Baumaßnahmen wirken sich auch auf die Tierwelt aus. Jedoch sind wesentliche, positive Veränderungen im Hinblick auf die biologische Vielfalt im Änderungsbereich durch Bepflanzungen in der Fläche für den Gemeinbedarf zu erwarten.

Eine Veränderung der Erholungsfunktion ist im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Lärmimmissionsschutz werden erst nach Vorlage Schallimmissionsprognose Verkehr und Anlagen bestimmt.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Bodenversiegelungen sind außerhalb des Änderungsbereichs, jedoch im selben Naturraum, auf verfügbaren Kompensationsflächen durchzuführen.

Anfallendes Regenwasser ist örtlich, z.B. über ein Mulden-Rigolen-System, zu versickern.

Als Maßnahme der Klimaanpassung und Luftqualitätsverbesserung ist eine intensive Begrünung der Bauflächen vorzusehen. Dadurch werden Kühlungseffekte (Evapotranspiration, Beschattung) erzielt sowie die Sauerstoffpro-



duktion und Luftfilterung erhöht. Die Aufheizung der Gebäude kann zudem durch helle, strahlungsreflektierende Farbgestaltung der Fassaden gemindert werden.

Durch extensive Dachbegrünung können für den Arten- und Biotopschutz wertvolle naturnahe Gras- und Staudenfluren entwickelt werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten baulichen Entwicklung werden nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde spezielle Artenschutzmaßnahmen für besonders geschützte Tierarten erforderlich. Maßnahmen sind ggf. für Vogelarten vorzusehen. Sollten wider Erwarten Bäume mit Brutplätzen oder Bruthöhlen entfernt werden, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Zudem sind die Bäume der Neuen Bahnhofstraße als Teil einer Baumallee nach § 29 BNatSchG geschützt, so dass hier vor einer Fällung grundsätzlich ein Antrag nach § 67 BNatSchG auf Befreiung vom Biotopschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland zu stellen ist. Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist dann gleichfalls ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen und Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es ist je verlorengegangenen Brutplatz ein Nistkasten aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind für das Orts- und Landschaftsbild Gehölze und zusammenhängende Freiflächen anzulegen zu entwickeln. Sie dienen auch der Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse.

Maßnahmen zum Lärmimmissionsschutz werden erst nach Vorlage Schallimmissionsprognose Verkehr und Anlagen bestimmt.

Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes ist nach Maßgabe der zuständigen Denkmalschutzbehörde bedarfsweise eine baubegleitende Prospektion durchzuführen.

Wegen des Generalisierungsgrades des FNP sind Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u. a. auch in Verbindung mit Abhandlung der Eingriffsregelung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und in weiteren Planungsprozessen zu konkretisieren.

2.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Auswertung der schulentwicklungsplanerischen Kriterien und der baufachlichen Voraussetzungen ist der Standort Wustermark am besten geeignet, sehr zentral im östlichen Havelland gelegen, gut mit ÖPNV und SPNV erschlossen und bereits jetzt gut aus allen Richtungen des östlichen Havellandes erreichbar. Aus baufachlicher Sicht ist dieser Standort von allen am besten geeignet, da es hier nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Faktoren gibt, die eine zeitliche Verzögerung bzw. zusätzliche Mehrkosten nach sich ziehen könnten.

Aus städtebaulicher Sicht überwiegen die Gründe des Gemeinwohls, denen der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die Standortbedingungen für die Lage und die Errichtung des Gymnasiums haben bisher keine Alternativen zur Inanspruchnahme aufgezeigt.

Mit der vorliegenden Planung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes, eine landschaftsverträgliche Einbindung in den Landschafts- und Siedlungsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Der Standort qualifiziert sich demnach durch



- seine zentrale Lage im Gemeindegebiet und seiner kurzen Wege zu den Haltestellen des ÖpNV,
- seine Lage am Ortsrand angrenzend an einen durch Infrastruktur, Bebauung und Straßenverkehr, anthropogen vorgeprägten Raum,
- die den Änderungsbereich tangierende vorhandene Erschließungsstraße,
- die vorhandenen Medien in der Nachbarschaft sowie
- die geringe bis maximal mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche.

Eine andere Planungsmöglichkeit ist unter den gegebenen Standortanforderungen für die Errichtung des Gymnasiums nicht ersichtlich.

Somit ist die 6. FNP-Änderung zu Lasten unbebauter, landwirtschaftlich genutzter Flächen vorstellbar. Eine signifikante Umweltentlastung eines anderen, aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso unbebauten, im Freiraum befindlichen Standortes ließe sich dadurch jedoch nicht erzielen, da auch bei einer solchen Planungsmöglichkeit von einer intensiven Flächennutzung im Änderungsbereich auszugehen ist.

2.2.5 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Der Änderungsbereich liegt nicht in der Nähe von Störfallbetrieben; Anhaltspunkte für eine Beachtungspflicht zur Vermeidung und Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen nicht.

Der Änderungsbereich liegt vollständig außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) und Risikogebieten (§ 78b WHG). Nachteilige Auswirkungen aufgrund von extremen Hochwasserereignissen sind nicht zu erwarten.

2.2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderungsplanung bereitet Eingriffe unterschiedlichster Intensität, insbesondere in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit vor.

Im Vergleich mit der Änderungsplanung ergeben sich erhebliche Veränderungen beim prognostizierten Umfang der versiegelten Flächen und geringe Veränderungen bei den im Zielzustand zu erwartenden Biotopwertverlusten.

2.3 Zusätzliche Angaben

2.3.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Durch den hohen Abstraktionsgrad des FNP und entsprechende Spielräume bei der Konkretisierung lassen sich die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung nur überschlägig und mit Abweichungstoleranzen ermitteln.

Die Kartierung der im Änderungsbereich vorkommenden Biotoptypen erfolgte gemäß "Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen" (2007) unter Zuhilfenahme des "Katalog häufig gestellter Fragen und Antworten im Rahmen der Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung Brandenburg" (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand 15.03.2016).

Entsprechend den Vorgaben der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, April 2009) wird eine Bewertung des Schutzgutes innerhalb eines Bewertungsrahmens erfolgen.

Die Bewertung wird unter Verwendung der Wertstufen eines fünfstufigen Bewertungsrahmens für die Belange des Arten- und Biotopschutzes durchgeführt. Hauptkriterien sind, bezogen auf die lokale Situation der Habitatwert, der Natürlichkeitsgrad, die Seltenheit und Gefährdung und die Ersetzbarkeit gegenüber Beeinträchtigungen. Die Einstufung der einzelnen Biotoptypen ist dabei stark von ihrer spezifischen Ausprägung abhängig.



2.3.4 Referenzliste verwendeter Quellen

- /1/ Umweltfachgesetze und -vorschriften, wie unter 2.1.2 benannt
- /2/ Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, 2000: Landschaftsprogramm Brandenburg - Stand Dezember 2000
- /3/ Gemeinde Wustermark:
Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark, Stand 2006
- /4/ Gemeinde Wustermark:
Bauungsplan "Neue Bahnhofstraße"
Stand: 28. Oktober 2021,
bekanntgemacht am 28. April 2023
- /5/ Bestandsplan zur 3. Änderung des B-Plan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom März 2026, Büro für Umweltplanungen, Dipl.-Ing. Frank Schulze,
- /6/ Wölfel Engineering GmbH + Co. KG:
Gemeinde Wustermark, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße", Schallschutzfachliche Stellungnahme zur Schallimmissionssituation für die frühzeitige Beteiligung
X1237.007.01.001 vom 25.02.2026
- /7/ Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Denkmalliste des Landes Brandenburg

3 Alternativenprüfung

Bei der Prüfung anderweitig in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten sind die Planungsziele zu prüfen.

Dem Grundsatzbeschluss des Kreistages des Landkreises Havelland am 07.10.2024 zur Neuerrichtung eines 4-zügigen Gymnasiums im östlichen Havelland inklusive der Standortentscheidung war eine Standortuntersuchung vorangestellt.

Die Grundschulen im Landkreis Havelland weisen seit zehn Jahren eine starke positive Entwicklung der Schülerzahlen auf. Im östlichen Havelland ist in den vergangenen Jahren eine Steigerung von 32,5% festzustellen. Die langfristige Prognose bis 2033 / 2034 geht aktuell von einem konstanten Fehlbedarf an Schulplätzen in der Jahrgangsstufe 7 im östlichen Havelland insbesondere für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) aus, sodass die Errichtung des Gymnasiums ein erster Schritt zur weiteren Entwicklung der Schullandschaft ist.

Im Zuge der Standortfindung war die schnelle Umsetzbarkeit des Bauvorhabens, das durch verschiedenste Parameter (Artenschutz, Kampfmittelbelastung, Baufreiheit, Lage in oder ganz in der Nähe von Schutzgebieten etc.) durchaus lange Verzögerungen erfahren kann, eine Entscheidungskriterium. Dazu kommen Kriterien, die die Kosten nicht unmaßgeblich beeinflussen wie bspw. die straßenseitige Erschließung.

Der Standort Wustermark für das neu zu errichtende Gymnasium ist in Auswertung der schulentwicklungsplanerischen Kriterien und der baufachlichen Voraussetzungen am besten geeignet. Er ist sehr zentral im östlichen Havelland gelegen. Außerdem ist der Standort gut mit ÖPNV und SPNV erschlossen und bereits jetzt gut aus allen Richtungen des östlichen Havellandes erreichbar.

Aus baufachlicher Sicht ist dieser Standort von allen am besten geeignet, da es hier nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Faktoren gibt, die eine zeitliche Verzögerung bzw. zusätzliche Mehrkosten nach sich ziehen könnten.

Weiterzuverfolgende Planungsalternativen für die angestrebte Nutzung stehen nicht in Aussicht.

4 Kartengrundlagen

Flächennutzungsplan (Stand 2006) und geänderte Darstellung:
Topografische Karte 1:10 000 (Stand 2004)
Lage des Änderungsbereiches und Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches:
© GeoBasis-DE/LGB 2004, dl-de/by-2-0



5 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist



Verfahrensvermerke (Die Verfahrensvermerke werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.)

I Änderung des FNP

Aufstellungsbeschluss ...
Bekanntmachung ... Amtsblatt ...

II Frühzeitige Beteiligung

Bekanntmachung 2026 Amtsblatt .../2026
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 2026 bis 2026
Schreiben vom 2026
Frist zur Stellungnahme bis
..... 2026

III Förmliche Beteiligung

Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung Amtsblatt
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bis
Schreiben vom 08.05.2023
Frist zur Stellungnahme bis
.....

Wustermark, den *Siegel der Gemeinde*
Wustermark
Holger Schreiber
Bürgermeister

IV Beschluss und Genehmigung der 6. Änderung des FNP – Stand: (Datum)

Beschluss der 6. Änderung des FNP durch die Gemeindevertreterversammlung (Datum)
(mit abschließender Abwägung der Stellungnahmen zur FNP-Änderung)

Wustermark, den *Siegel der Gemeinde*
Wustermark
Holger Schreiber
Bürgermeister

Genehmigung der 6. Änderung des FNP mit Verfügung
der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Havelland (Datum)

Rathenow, den *Siegel des LK Havelland*

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB (Datum)
im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. Jahrgang

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 6. Änderung des FNP und die Darstellungen mit dem hierzu
ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom übereinstimmen

Ausgefertigt,
Wustermark, den *Siegel der Gemeinde*
Wustermark
Holger Schreiber
Bürgermeister